

Satzung der Stadt Riedenburg
für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
vom 19.11.1993, geändert am 10.12.2007, 08.04.2008, 03.08.2010 und 16.11.2010

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Riedenburg folgende Satzung zur Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages:

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbstständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbstständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 – 5 v.H.	0,06 v.H.
über	5 – 10 v.H.	0,19 v.H.
über	10 – 15 v.H.	0,31 v.H.
über	15 – 20 v.H.	0,44 v.H.
über	20 v.H.	0,63 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

(1) Der Beitragsschuldner hat für das laufende Jahr eine Vorauszahlung zu entrichten. Grundsätzlich wird diese Vorauszahlung zeitgleich mit der Veranlagung des abgelaufenen Jahres bzw. Vorvorjahres festgesetzt. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit bzw. Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit erstmals aufnimmt, bei dem wird die Vorauszahlung gesondert festgesetzt. Die Vorauszahlung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei Neubetrieben und bei Betriebsübernahmen richtet sich die Höhe der Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Beitragsschuld. Bei Betriebsübernahmen kann hilfsweise die bisherige Beitragsschuld des vorherigen Betriebsinhabers zugrunde gelegt werden. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7

Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Voraussetzungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gut gebracht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Riedenburg, den 16.11.2010
Stadt Riedenburg

Schneider
1. Bürgermeister